

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Horn.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Horn folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäler werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Eintragung in Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäler ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäler oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Einbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmälers gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmälers handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatte des Kreises Horn in Kraft.

Liste

L i s t e   d e r   N a t u r d e n k m a l e .

P. Nr. 2056	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Na- turdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitge- schützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.ä.
		Stadt-, Land- Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischbl. 1 : 25000; Jagen Nr., Flur-, Par- zellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Ge- ländepunkten (Himmelsrich- tung, Entfer- nung u.dgl.	
	Wackelstein mit Zwerg= mispel und seltene Pflanzenbe= stände	Kr.Horn  Gem.Straning  K.G.Grafen= berg	P.Nr.2056  Gem.  Grafenberg	Rund 1 Km nördl. von Grafenberg  unmittelbar am Feldweg nach  Stoitzendorf, der erste einer Reihe von Hügeln der eine Auf= schichtung von Granitblöcken aufweist.	Gesamte Fläche der P.Nr.2056 Gestattet ist die landw.  Nutzung im bisherigen Ausmasse. Verboten ist das Düngen und Abbrennen der Pflanzen= decke, das Sprengen der Felsblöcke und die Entnahme von Pflanzen.

H o r n ,   d o n   13/V.42.   19

Der L a n d r a t  
als untere Naturschutzbehörde

(Unterschrift)

ABL.vom

19   St.(Nr.)

S.